

# Verordnung über die Aufbewahrung, Vernichtung und Verwertung eingezogener Gegenstände (Konfiskationsverordnung)

Vom 29. August 1978 (Stand 7. September 1978)

---

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn  
gestützt auf Artikel 381 des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom  
21. Dezember 1937 (StGB)<sup>1)</sup>, § 39 Ziffer 7 des Gesetzes über das kantonale  
Strafrecht und die Einführung des schweizerischen Strafgesetzbuches vom  
14. September 1941<sup>2)</sup> und § 221 Absatz 2 der Strafprozessordnung vom  
7. Juni 1970<sup>3)</sup>

beschliesst:

## 1. Allgemeine Bestimmungen

### § 1 Geltungsbereich

<sup>1</sup> Diese Verordnung findet Anwendung:

- a) auf Gegenstände, die von einer solothurnischen Gerichts- oder Verwaltungsbehörde auf Grund eidgenössischer oder kantonaler Rechtsnormen beschlagnahmt, eingezogen oder aufbewahrt werden und nicht an den Berechtigten zurückzugeben sind;
- b) auf Geschenke und andere Zuwendungen, die auf Grund von Artikel 59 StGB dem Staat verfallen sind.

<sup>2</sup> Vorschriften der Spezialgesetzgebung bleiben vorbehalten.

### § 2 Zuständigkeit

<sup>1</sup> Über die Gegenstände im Sinne von § 1 verfügt der urteilende Richter oder wenn kein gerichtliches Verfahren stattfindet, die Verwaltungsbehörde, welche die Beschlagnahme angeordnet hat.

## 2. Aufbewahrung

### § 3 Ort

<sup>1</sup> Die Gegenstände sind bis zum Entscheid über die Vernichtung oder die Art der Verwertung von den Gerichten oder der zuständigen Verwaltungsbehörde aufzubewahren.

---

<sup>1)</sup> SR [311.0](#).

<sup>2)</sup> BGS [311.1](#).

<sup>3)</sup> BGS [321.1](#).

# 321.51

<sup>2</sup> Jeder Gegenstand ist entsprechend seiner Art an einem sicheren Ort aufzubewahren, zu kennzeichnen und zu registrieren.

<sup>3</sup> Von den Gerichten eingezogene Gegenstände sind unverzüglich an die Kantonspolizei weiterzuleiten.

## § 4 *Dauer*

<sup>1</sup> Der Richter oder die zuständige Verwaltungsbehörde entscheidet, ob die Verwertung oder Vernichtung sofort oder erst nach Ablauf einer bestimmten Frist zu erfolgen hat.

## § 5 *Besondere Fälle*

<sup>1</sup> Das Polizeikommando entscheidet im Einvernehmen mit den zuständigen Fachinstanzen, welche Gegenstände von wissenschaftlichem Wert sind oder sich für Instruktionszwecke eignen.

<sup>2</sup> Das Polizeikommando bewahrt diese Gegenstände auf. Gegenstände von wissenschaftlichem Wert sind in der Regel an Museen im Kanton Solothurn zu überweisen.

## 3. Vernichtung

### § 6 *Grundsatz*

<sup>1</sup> Gegenstände, die nicht frei gehandelt werden dürfen oder keinen realisierbaren Vermögenswert besitzen, sind unter Vorbehalt der §§ 4 und 5 zu vernichten.

### § 7 *Durchführung*

<sup>1</sup> Wird die Vernichtung angeordnet, ist sie unverzüglich durch die Kantonspolizei vorzunehmen, allenfalls ist der Gegenstand unkenntlich oder unbrauchbar zu machen.

## 4. Verwertung

### § 8 *Anordnung*

<sup>1</sup> Gegenstände mit einem realisierbaren Vermögenswert sind unter Vorbehalt der §§ 4-6 dieser Verordnung nach Anordnung des Polizeikommandos zu verwerten.

### § 9 *Art und Durchführung*

<sup>1</sup> Die Verwertung erfolgt durch öffentliche Versteigerung oder durch Freihandverkauf.

<sup>2</sup> Die §§ 4-6 der Verordnung über die Verwertung von Fundgegenständen und die Verwendung des Erlöses vom 17. Dezember 1960<sup>1)</sup> gelten sinngemäss.

---

<sup>1)</sup> BGS [212.555](#).

*§ 10 Verwendung des Verwertungserlöses*

<sup>1</sup> Der Erlös ist, soweit er nicht auf Grund eines Strafurteils oder anderer Vorschriften einem Geschädigten zuzusprechen ist, für die Verfahrens-, Aufbewahrungs- und Verwertungskosten zu verwenden. Ein Überschuss fällt in die Staatskasse.

## **5. Schlussbestimmungen**

*§ 11 Übergangsrecht*

<sup>1</sup> Diese Verordnung ist auch auf Gegenständen anwendbar, die bereits vor dem Inkrafttreten von einer Behörde eingezogen worden sind und zur Zeit noch aufbewahrt werden.

*§ 12 Inkrafttreten*

<sup>1</sup> Diese Verordnung tritt mit der Publikation im Amtsblatt in Kraft.

Inkrafttreten am 7. September 1978.